

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 13. Mai 2015

Nr. 71/2015

---

**Inhalt:**

## **G r u n d o r d n u n g**

### **der Universität Siegen**

**Vom 13. Mai 2015**

# **G r u n d o r d n u n g der Universität Siegen**

Vom 13. Mai 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die Universität Siegen die folgende Grundordnung erlassen:

## Artikel I

### **Grundordnung der Universität Siegen**

#### **§ 1**

##### **Rechtsstellung, Wappen und Siegel**

- (1) Die Universität Siegen ist eine vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 2 Absatz 1 Satz 1 HG).
- (2) Die Universität Siegen führt ein eigenes Wappen und ein eigenes Siegel.

#### **§ 2**

##### **Verkündungsblatt**

Alle Ordnungen werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ bekannt gemacht. Das Verkündungsblatt wird jahrgangsweise und fortlaufend nummeriert. Die Ausfertigung aller Ordnungen der Universität erfolgt durch die Rektorin/den Rektor. Soweit die Ordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft. Sonstige Beschlüsse werden hochschulintern in angemessener Weise veröffentlicht.

#### **§ 3**

##### **Weitere Aufgaben der Universität**

- (1) Die Universität sieht sich in besonderer Weise friedlichen Zielen verpflichtet und kommt ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach, indem sie an der Gestaltung einer demokratischen, sozialen und rechtsstaatlichen Welt mitwirkt und so zur Verwirklichung von verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen beiträgt.
- (2) Es ist im Besonderen Aufgabe der Universität, die Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichen Denken, Urteilen und Arbeiten zu befähigen und sie dadurch auf Tätigkeiten vorzubereiten, die eine wissenschaftliche Bildung erfordern.
- (3) In Umsetzung des Auftrages gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 6 HG richtet die Universität ein Ombudssystem und einen Ethikrat unter Widerspiegelung der Gruppenzusammensetzung des Senats und unter Beteiligung der Fakultäten ein. Näheres hierzu wird in einer Ordnung geregelt.
- (4) Über § 3 HG hinaus nimmt die Universität die folgenden Aufgaben wahr:
  1. die Gewährleistung der Einheit von Forschung und Lehre,
  2. die Förderung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie des internationalen Studierendenaustauschs,
  3. die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern,
  4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben,
  5. die Pflege der langfristigen Beziehungen zu ihren ehemaligen Studierenden (Alumni),
  6. die Weiterbildung des Personals,
  7. die Förderung guter Beschäftigungsbedingungen (§ 34 a HG),
  8. die Förderung der Gesundheit der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule,
  9. die Förderung der Durchlässigkeit der Bildungswege,
  10. die Förderung der familien- und elterngerechten Hochschule,

11. die Förderung der Chancengleichheit von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten,
12. die Erfüllung der besonderen Anforderungen, die der Universität aus ihrem Standort erwachsen,
13. der anerkennende und angemessene Umgang mit Diversität.

#### **§ 4**

##### **Gruppenzusammenschlüsse, Mitglieder und Angehörige**

- (1) Die Universitätsmitglieder der Gruppen gemäß § 11 Absatz 1 HG können sich zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zusammenschließen. Die Bestimmungen des Hochschulgesetzes über Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Universität an der Selbstverwaltung bleiben unberührt.
- (2) Gruppenzusammenschlüsse (z.B. die Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter/AWM und der Arbeitskreis der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung/AK MTV) organisieren sich nach einer in eigener Verantwortung erstellten Satzung und wählen aus ihrer Mitte Sprecherinnen/Sprecher. Die Wahl der Sprecherinnen/Sprecher soll dem Rektorat unverzüglich angezeigt werden. Die Universität unterstützt die Gruppenzusammenschlüsse sowie deren Sprecherinnen/Sprecher bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (3) Mitglieder der Universität, die zwecks einer Tätigkeit an einer vom Land oder auf der Grundlage des Artikels 91 b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung beurlaubt sind, können auf Antrag weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigung bedarf der Feststellung durch das Rektorat im Einzelfall.
- (4) Angehörige einer vom Land oder auf der Grundlage des Artikels 91 b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung können auf Antrag Mitglieder der Hochschule werden, sofern sie im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung dienstliche Aufgaben der Universität wahrnehmen. Die Mitgliedschaft bedarf der Feststellung durch das Rektorat im Einzelfall, das auch über die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung entscheidet.
- (5) Ehemalige Studierende sowie ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auf Antrag Angehörige der Universität werden. Der auf Antrag erhaltene Angehörigenstatus ist jederzeit widerruflich.

#### **§ 5**

##### **Mitgliederinitiative**

- (1) Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet (Mitgliederinitiative der Hochschule).
- (2) Mitglieder einer Fakultät können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Fakultät oder die Kommission nach § 28 Absatz 8 HG gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder die Kommission eine Empfehlung abgibt (Mitgliederinitiative der Fakultät).
- (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung der Universität.

## **§ 6**

### **Kommissionen und Ausschüsse**

- (1) Gremien können zu ihrer Unterstützung Kommissionen (beratend) bilden; Gremien mit Entscheidungsbefugnissen können darüber hinaus Ausschüsse mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen bilden (§ 12 Absatz 1 Satz 6 HG).
- (2) Die Gremien können Untergruppen vorsehen.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, regelt das Nähere zur Bildung von Kommissionen und Ausschüssen die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums.

## **§ 7**

### **Zentrale Organe/Fakultätskonferenz**

- (1) Zentrale Organe der Universität sind:
  1. das Rektorat,
  2. die Rektorin/der Rektor,
  3. der Hochschulrat,
  4. der Senat,
  5. die Hochschulwahlversammlung.
- (2) Darüber hinaus besteht eine Fakultätskonferenz.

## **§ 8**

### **Rektorat**

- (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin/dem Rektor, der Kanzlerin/dem Kanzler sowie nicht hauptberuflichen Prorektorinnen/Prorektoren, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt (§ 15 Absatz 1 Nr. 2 HG). Die Rektorin/der Rektor ist Vorsitzende/Vorsitzender des Rektorats. Eine Prorektorin/ein Prorektor kann aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder aus der Gruppe der Studierenden gewählt werden (§ 17 Absatz 2 Satz 3 HG). Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors kann das Rektorat eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie unbeschadet des § 19 HG die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.
- (3) Die Amtszeit der nicht hauptberuflichen Prorektorinnen/Prorektoren endet mit der Amtszeit der Rektorin/des Rektors. Die Amtszeit eines Rektoratsmitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre, im Übrigen gilt § 17 Absatz 5 Satz 1 HG.
- (4) Die Wahlen der Mitglieder des Rektorats durch die Hochschulwahlversammlung werden durch eine paritätisch von Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats besetzte Findungskommission vorbereitet (§ 17 Absatz 3 Satz 1 HG).
- (5) Die Findungskommission besteht aus je drei Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats, die vom Senat und vom Hochschulrat mit einfacher Mehrheit zu wählen sind. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. Scheidet ein Mitglied der Kommission vor dem Abschluss des Wahlverfahrens aus dem Senat bzw. aus dem Hochschulrat aus, wird ein Mitglied des Senats bzw. des Hochschulrats nachgewählt.

- (6) Die Stellen der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder werden öffentlich ausgeschrieben. Der Ausschreibungstext wird von der Findungskommission vorbereitet und von der Hochschulwahlversammlung festgelegt.
- (7) Die eingehenden Bewerbungen werden von der Findungskommission (§ 17 Absatz 3 Satz 1 HG) geprüft. Die Findungskommission legt der Hochschulwahlversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Ausschreibungsfrist einen Wahlvorschlag vor, der nicht mehr als drei Personen umfasst, die ohne eine Reihung zu benennen sind. Der Vorschlag ist anhand der Auswahlkriterien zu begründen.

## **§ 9**

### **Rektorin/Rektor**

Die Rektorin/der Rektor übt das Hausrecht aus (§ 18 Absatz 1 Satz 4 HG); in Ausnahmefällen kann sie/er die Ausübung dieser Befugnis anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Universität übertragen.

## **§ 10**

### **Hochschulwahlversammlung**

- (1) Die Hochschulwahlversammlung wählt mit der Mehrheit ihrer Stimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (2) Die Stimmen der beiden Hälften der Mitglieder stehen in gleichem Verhältnis zueinander (§ 22 a Absatz 1 Satz 2 HG); hierzu werden die Stimmen der Mitglieder des Senats durch Multiplikation mit dem Faktor 1,0 und die Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates durch Multiplikation mit dem Faktor 4,8 gewichtet.
- (3) Die Hochschulwahlversammlung lädt die von der Findungskommission benannten Kandidatinnen/Kandidaten zu einer persönlichen Vorstellung ein.
- (4) Die Hochschulwahlversammlung wählt die hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften (§ 17 Absatz 1 Satz 1 HG). Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, hat die Findungskommission innerhalb eines Monats einen neuen Vorschlag zu erstellen oder eine erneute Ausschreibung vorzuschlagen.
- (5) Die Wahlen der nicht hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats erfolgen auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors bzw. der designierten Rektorin/des designierten Rektors. Die Findungskommission gibt zu dem Vorschlag der Rektorin/des Rektors bzw. der designierten Rektorin/des designierten Rektors eine Stellungnahme ab, die der Rektorin/dem Rektor bzw. der designierten Rektorin/dem designierten Rektor vor Befassung der Hochschulwahlversammlung zugeleitet wird. Die Anzahl der nicht hauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren bestimmt der Hochschulrat auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors bzw. der designierten Rektorin/des designierten Rektors (§ 15 Absatz 1 Nr. 2 HG). Die Hochschulwahlversammlung lädt die von der Rektorin/dem Rektor bzw. der designierten Rektorin/dem designierten Rektor vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten zu einer persönlichen Vorstellung ein. Die Hochschulwahlversammlung wählt die nicht hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften (§ 17 Absatz 1 Satz 1 HG). Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier die Mehrheit nicht erreicht, geht der Vorschlag an die Rektorin/den Rektor bzw. die designierte Rektorin/den designierten Rektor zurück.
- (6) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen; mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet (§ 17 Absatz 4 Satz 1 HG). Die Wahl eines neuen Mitglieds soll unverzüglich und unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen (§ 17 Absatz 4 Satz 2 HG).

## **§ 11**

### **Hochschulrat**

- (1) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern. Davon sind mindestens fünf Mitglieder Externe.
- (2) Der Hochschulrat wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen aus dem Kreis der externen Mitglieder seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden und aus dem Kreis der Mitglieder die Stellvertreterin/den Stellvertreter (§ 21 Absatz 6 Satz 1 HG).
- (3) Die konstituierende Sitzung wird bis zur Wahl der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden von dem ältesten anwesenden Mitglied des Hochschulrates geleitet.
- (4) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 12**

### **Senat**

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils sechs Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Gruppe der Studierenden an. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten gemäß § 22 Absatz 4 HG über die Mehrheit der Stimmen; hierzu werden diese durch Multiplikation mit dem Faktor 3,2 gewichtet.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats werden von den Universitätsmitgliedern gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind
  1. die Rektorin/der Rektor,
  2. die Prorektorinnen/Prorektoren,
  3. die Dekaninnen/Dekane,
  4. die Kanzlerin/der Kanzler,
  5. der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  6. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte (§ 20 bleibt unberührt),
  7. die/der Vorsitzende des Personalrats für wissenschaftliches und künstlerisches Personal,
  8. die/der Vorsitzende des Personalrats für nichtwissenschaftliches Personal,
  9. die Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen,
  10. die/der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
  11. eine Vertreterin/ein Vertreter der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte,
  12. die/der Chief Information Officer (CIO),
  13. die Leiterinnen/Leiter der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten (§ 29 HG).
- (5) Die Rektorin/der Rektor hat den Vorsitz im Senat. Bei Beratungen des Senats über die in § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 HG geregelten Angelegenheiten übernimmt eine/ein aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder gewählte Sprecherin/gewählter Sprecher den Vorsitz.
- (6) Soweit der Senat an Entscheidungen des Rektorats mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe gemäß § 11 Absatz 1 HG dem Rektorat ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Rektorat

vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern (§ 22 Absatz 3 HG).

- (7) Beabsichtigt die Rektorin/der Rektor von einem Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur im Sinne des § 38 Absatz 3 HG der Fakultät hinsichtlich der Reihenfolge abzuweichen und erzielt mit der Fakultät keine Einigkeit, informiert sie/er den Senat und stellt ein Benehmen her.
- (8) Der Senat kann im Rahmen des Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen nach § 34 a HG Grundsätze für gute Beschäftigungsbedingungen des Personals der Universität beschließen.
- (9) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 13**

### **Ständige Kommissionen**

- (1) Der Senat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beratung des Rektorats, des Hochschulrats und der Fakultäten folgende Ständige Kommissionen:
  1. die Kommission für Studium und Lehre, die sich insbesondere mit allen Angelegenheiten, die die Lehre und die Weiterbildung sowie das Studien- und Prüfungswesen betreffen, befasst; der Lehrerbildungsrat berichtet der Kommission für Studium und Lehre über seine Beschlüsse,
  2. die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, die sich insbesondere mit allen Angelegenheiten, die die Forschungsorganisation und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses betreffen, befasst,
  - 3 die Kommission für strategische Hochschulentwicklung, die sich insbesondere mit allen Angelegenheiten befasst, die die fachliche und organisatorische Struktur und die räumliche, personelle und finanzielle Ausstattung der Universität sowie deren Entwicklung betreffen,
  4. die Kommission für Internationales und Kooperationen, die sich insbesondere mit allen Angelegenheiten, die die Förderung der Internationalisierung und der Kooperation mit regionalen, nationalen und internationalen Partnern betreffen, befasst.

Darüber hinaus kann der Senat im Rahmen seiner Zuständigkeiten weitere Kommissionen einsetzen und/ oder Aufgabenfelder bestehender Kommissionen modifizieren.

- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.

## **§ 14**

### **Zusammensetzung und Vorsitz der Ständigen Kommissionen**

- (1) Der Senat bestimmt je nach Aufgabenkreis der Kommission ihre jeweilige Zusammensetzung. Die Ständigen Kommissionen sollen die Gruppenvielfalt des Senats widerspiegeln. Die Dekanate und das Rektorat sind mit jeweils einem Mitglied nichtstimmberechtigt in den Ständigen Kommissionen gemäß § 13 vertreten. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (2) Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen sollen, soweit sie ihnen nicht kraft Amtes angehören, von der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat bis zur Hälfte aus dem Kreis seiner Mitglieder und der restliche Teil soll aus dem Kreis der übrigen Universitätsmitglieder auf Vorschlag aus den an der Universität vorhandenen Gruppen gewählt werden. Bei der Wahl zu den Ständigen Kommissionen ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Fächer und Einrichtungen zu achten.
- (3) Die Ständigen Kommissionen wählen aus dem Kreis der ihnen angehörenden Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden.



- (4) Die Mitgliedschaft in den Ständigen Kommissionen endet mit der Amtszeit des Senats. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

## **§ 15**

### **Gleichstellungskommission**

- (1) Die Gleichstellungskommission hat die Aufgabe, auf die Durchsetzung der Gleichberechtigung in allen Bereichen der Universität und auf die Beseitigung von Nachteilen wegen des Geschlechts - auch vorbeugend - hinzuwirken.
- (2) Der Gleichstellungskommission gehören an
  1. mit Stimmrecht
    - a) die zentrale Gleichstellungsbeauftragte,
    - b) jeweils drei Mitglieder aus den Gruppen nach § 11 Absatz 1 HG,
  2. mit beratender Stimme
    - a) ein Mitglied des Rektorats,
    - b) die Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Bei der Beschlussfassung über Widersprüche nach § 19 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) sowie bei dem Vorschlag über die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ruht das Stimmrecht der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission werden von den Gruppen gemäß § 11 Absatz 1 HG für 2 Jahre getrennt gewählt.
- (5) Den Vorsitz hat die zentrale Gleichstellungsbeauftragte.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 16**

### **Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium**

- (1) Die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium hat die in § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) genannten Aufgaben.
- (2) Der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium gehören an:
  1. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
  3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
  6. die zuständige Prorektorin/der zuständige Prorektor als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme kraft Amtes.
- (3) Die Mitglieder der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium werden vom Senat auf Vorschlag der Kommission für Studium und Lehre für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Für die Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden gilt § 14 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Sofern eine pauschale Verteilung der Qualitätsverbesserungsmittel an die Fakultäten oder an das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung erfolgt, sind dort entsprechend besetzte Qualitätsverbesserungskommissionen zu bilden (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Studiumsqualitätsgesetz).

## **§ 17**

### **Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung, Lehrerbildungsrat (LBR)**

- (1) Die Universität richtet gemäß den Vorgaben in § 30 HG ein Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) als eigenständige Organisationseinheit mit Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenz ein. Das Zentrum nimmt diese Kompetenzen in enger Abstimmung mit den Fakultäten wahr.
- (2) Die Fakultäten bilden hierzu einen Lehrerbildungsrat (LBR) als einen gemeinsamen beschließenden Ausschuss. Das Zentrum erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit der Hochschule und der Zuständigkeiten der Zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Es trägt dazu bei, die Qualität der Lehrerbildung zu sichern. Es initiiert, koordiniert und fördert die Lehrerbildungsforschung sowie die schul- und unterrichtsbezogene Forschung und betreut insoweit den wissenschaftlichen Nachwuchs. Es nimmt darüber hinaus koordinierende und beratende Funktionen wahr. Das ZLB wird von einem Direktorium geleitet. Näheres wird in einer Ordnung geregelt.

## **§ 18**

### **Hochschulkonferenz**

- (1) Es wird eine Hochschulkonferenz gemäß § 22 b HG gebildet.
- (2) Für die Vertretung der Gruppe der Studierenden entsenden die Studierenden aus der Mitte des jeweiligen Fakultätsrates jeweils ein Mitglied.
- (3) Den Vorsitz der Hochschulkonferenz hat die Rektorin/der Rektor inne.

## **§ 19**

### **Fakultätskonferenz**

- (1) Es wird eine Fakultätskonferenz gemäß § 23 Absatz 3 HG gebildet. Die Fakultätskonferenz wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Näheres zur Wahl regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Fakultätskonferenz nimmt über § 23 Absatz 2 HG hinaus Stellung
  1. zu Vorgängen, die die gesetzlichen Verpflichtungen der Fakultäten betreffen,
  2. zum Hochschulentwicklungsplan nach § 16 Absatz 1 Satz 5 HG und zum Entwurf des Hochschulvertrages nach § 6 Absatz 3 HG,
  3. zum Wirtschaftsplan und zur unternehmerischen Hochschultätigkeit nach § 5 Absatz 7 HG,
  4. zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fakultäten, Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Zentralen Betriebseinheiten.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Fakultätskonferenz berichtet dem Senat.
- (4) Die Fakultätskonferenz findet mindestens einmal im Semester statt.
- (5) Die Fakultätskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 20**

### **Gleichstellungsbeauftragte der Universität**

- (1) Im Rahmen der Aufgaben nach § 3 Absatz 4 und § 24 HG wählt der Senat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, ihre Stellvertreterinnen und ihre studentische Vertreterin.
- (2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der studentischen Vertreterin beträgt zwei Jahre.

- (3) Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 21**

### **Gleichstellungsbeauftragte in den Fakultäten und Einrichtungen**

- (1) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte wird von den jeweiligen Fakultätsräten durch Wahl bestellt. In den Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten und in der Zentralverwaltung können Bereichsgleichstellungsbeauftragte bestellt werden.
- (2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann Bereichsgleichstellungsbeauftragte beauftragen, sie in einzelnen Angelegenheiten des Bereichs zu vertreten.
- (3) Die Amtszeit der Bereichsgleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre.

## **§ 22**

### **Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

- (1) Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte setzt sich insgesamt aus bis zu fünf Vertreterinnen/ Vertretern zusammen, in der Regel jeweils eine Vertreterin/ ein Vertreter für die Fakultäten und eine Vertreterin/ ein Vertreter für die zentralen Einrichtungen.
- (2) Die Vertreterinnen/ Vertreter werden von der Studierendenschaft auf eigenen Vorschlag gewählt. Wählbar ist jede Person, die zum Zeitpunkt der Wahl als studentische Hilfskraft beschäftigt ist.
- (3) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (4) Die Vertreterinnen/Vertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Kompensation in Höhe von fünf Stunden pro Woche; dabei darf der zulässige Höchstumfang der regelmäßigen Arbeitszeit für studentische Hilfskräfte nicht überschritten werden.

## **§ 23**

### **Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1) Die Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird von den Vertreterinnen/ Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat aufgrund hochschulinterner Vorschläge gewählt und anschließend von der Hochschulleitung bestellt. Wählbar sind alle Mitglieder der Hochschule.
- (2) Gegebenenfalls wird die Vertretung in angemessenem Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

## **§ 24**

### **Kuratorium**

- (1) Zentrale Aufgaben des Kuratoriums sind die Förderung der regionalen Einbindung der Universität und die Beratung des Rektorats, des Hochschulrats und des Senats insbesondere hinsichtlich des Hochschulentwicklungsplans. Darüber hinaus setzt es sich für die Interessen der Universität in der Öffentlichkeit, vor allem in der Stadt Siegen und ihrer Region ein und unterstützt die Zusammenarbeit der Universität mit den kommunalen und staatlichen Stellen.
- (2) Das Kuratorium kann zu Berichten von Organen und Gremien sowie Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern Empfehlungen aussprechen, zu denen in angemessener Frist Stellung zu nehmen ist.
- (3) Dem Kuratorium gehören an
  1. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Siegen,

2. zwei vom Rat der Stadt Siegen zu benennende Mitglieder,
  3. die Landrätin/der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein,
  4. die Landrätin/der Landrat des Kreises Olpe,
  5. die Landrätin/der Landrat des Kreises Altenkirchen,
  6. die Landrätin/der Landrat des Lahn-Dill-Kreises,
  7. die Mitglieder des Landtages und des Bundestages, soweit sich ihr Wahlkreis auch auf den Kreis Siegen-Wittgenstein erstreckt,
  8. eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der von dem Deutschen Gewerkschaftsbund (Kreis Siegen-Wittgenstein) entsandt wird,
  9. eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der von der Unternehmerschaft Siegen-Wittgenstein entsandt wird,
  10. eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der von der Industrie- und Handelskammer Siegen entsandt wird,
  11. eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der von der Kreishandwerkerschaft Siegen-Wittgenstein entsandt wird,
  12. die/der Vorsitzende der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Universität Siegen,
  13. die Rektorin/der Rektor,
  14. die Prorektorinnen/Prorektoren,
  15. die Kanzlerin/der Kanzler,
  16. ein vom Senat gewähltes Mitglied der Universität,
  17. ein vom Senat gewähltes studentisches Mitglied der Universität,
  18. ein vom Hochschulrat gewähltes Mitglied des Hochschulrates.
- (4) Der Vorsitz im Kuratorium wechselt alle zwei Jahre unter den Mitgliedern nach Absatz 3 Nr. 1, 3, 4 und 5; die/der Vorsitzende lädt nach Bedarf zu den Sitzungen des Kuratoriums ein.

## **§ 25**

### **Fakultäten**

- (1) Die Universität gliedert sich in vier thematisch strukturierte Fakultäten:
- Fakultät I Philosophische Fakultät  
 Fakultät II Bildung • Architektur • Künste  
 Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht  
 Fakultät IV Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät.
- (3) Die Fakultäten sind Fachbereiche im Sinne des Hochschulgesetzes.
- (4) Die Fakultäten geben sich eine Fakultätsordnung. Diese wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Fakultätsrates beschlossen.
- (5) Die Fakultäten können in fakultätsübergreifenden Einrichtungen zusammenarbeiten.
- (6) Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.
- (7) Der Fakultätsrat entscheidet über die innere Struktur der Fakultät. Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.

## **§ 26**

### **Dekanat, Dekanin/Dekan**

- (1) Die Fakultäten werden von einem Dekanat geleitet.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan (§ 27 Absatz 1 HG) sowie aus wenigstens zwei, höchstens vier Prodekaninnen/Prodekane, von denen eine/einer für Lehre und Studium zuständig ist (§ 26 Absatz 2 Satz 4 HG).
- (3) Die Stellvertretung der Dekanin/des Dekans durch die Prodekaninnen/Prodekane regelt das Dekanat.
- (4) Die Dekanin/der Dekan sowie die Prodekanin/der Prodekan, die/der die Dekanin/den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin/ein Prodekan kann einer anderen Gruppe nach § 11 Absatz 1 HG der jeweiligen Fakultät angehören.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich die Amtszeiten überlappen. Das Nähere regeln die Fakultätsordnungen.

## **§ 27**

### **Fakultätsrat**

- (1) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden und eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
  - in der Fakultät IV acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden und zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (2) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind
  1. die Dekanin/der Dekan,
  2. die Prodekaninnen/Prodekane,
  3. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, § 24 Absatz 3 Satz 3 HG bleibt unberührt,
  4. sowie weitere Mitglieder nach Maßgabe der Fakultätsordnung. Diese regelt, dass die Gruppen im Sinne des Hochschulgesetzes sachkundige Vertreterinnen/Vertreter benennen können und der Fakultätsrat diese dann als nichtstimmberechtigte Mitglieder bestellt. Die Höchstzahl dieser nichtstimmberechtigten Mitglieder je Gruppe darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gruppe nicht überschreiten.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertreterinnen/Vertreter beträgt ein Jahr. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätsrates.
- (6) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 28**

### **Verfahrensgrundsätze**

- (1) Ein Gremium der Universität ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Gremien gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden formell festzustellen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind.
- (3) Ist in dieser Grundordnung oder in Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberechtigten für die Person oder für den Antrag gestimmt hat.
- (4) Ist im Hochschulgesetz, in dieser Grundordnung oder in Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs oder Gremiums vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes, dieser Grundordnung oder der Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung dem Organ oder Gremium angehören und stimmberechtigt sind, für die Person oder für den Antrag gestimmt hat.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, soweit sie/er stimmberechtigtes Mitglied ist und keine andere Regelung getroffen wird. Das ausschlaggebende Gewicht der Stimme gilt nicht bei geheimen Abstimmungen.
- (6) Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.
- (7) Bei Entscheidungen und Beratungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 und Absatz 2 bis 5 sowie § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Beteiligte oder Beteiligter ist diejenige Person, die durch die Entscheidung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

## **§ 29**

### **Prüfung des Jahresabschlusses**

- (8) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt unbeschadet der Prüfung durch den Landesrechnungshof durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer (§ 11 Absatz 2 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung – HWFVO -); wegen der Einzelregelungen wird auf die HWFVO verwiesen.

## **§ 30**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Grundordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Siegen vom 30. November 2010 (Amtliche Mitteilung Nr. 19/2010) in der Fassung der zweiten Sitzung der Änderung der Grundordnung vom 10. August 2011 (Amtliche Mitteilung Nr. 26/2011) außer Kraft.

**Artikel II**  
**Übergangsbestimmungen**

1. Der Senat ist unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Grundordnung neu zu wählen. Die Amtszeit der nach dieser Grundordnung neu zu wählenden Mitglieder des Senats endet am 31. Januar 2017.
2. Bis zu ihrer Neuwahl oder Neubestellung nehmen die bisherigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger die im Hochschulgesetz und in der Grundordnung vorgesehenen Aufgaben wahr.
3. Die Ordnungen der Universität sind unverzüglich an diese neue Grundordnung und an das Hochschulgesetz in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 11. September 2014 (GV.NRW S. 547) anzupassen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Siegen vom 18. Februar 2015.

Siegen, den 13. Mai 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)